

neben Bleidenstatt gehört, wird „umb allerley Fürsorge willen“ im Stifte ehrlich verwahrt und beleuchtet.

Examiniert werden Erwin Klüppel [von Elkerhausen] Dechant, Johann Hoenstein Scholaster, Laurentius Drumpter, Cyriacus Spitzfaden und Ludowicus dessen Vicarien; der Sänger Eckart Kluppel weigert sich den gewöhnlichen Eid zu leisten und wird deshalb nicht examiniert.

Das Examen ergiebt, dafs das Stift stiftungsgemäfs acht Canonici und zehn Vicarien haben soll, von letzteren aber nur drei zur Zeit residieren, welche Horen und sonstigen Gottesdienst halten; es befehlen die Visitatoren, dafs die anderen Vicarien zur Residenz angehalten werden. Da die Stelle eines Kindermeisters mit stattlicher Besoldung vorhanden und fundiert ist, befehlen die Visitatoren ferner, dafs sie sich umthun sollen, um einen frommen christlichen Kindermeister zu erhalten. Dann wird zugleich mit den Kirchengeschwornen die schadhafte Kirche besichtigt und befohlen, dafs die Schäden gebessert, das Sacramentshäuschen verschließbar und der Kirchhof eingefriedigt werde, „was die Juraten mit Hilfe der Herrn gutwillig angenommen“.

Bezüglich des Streites mit Graf Philipp von Nassau-Weilburg erklärt das Stift, dafs, wenn auf dem angesetzten Tage keine Einigung erzielt wird, sie zum Prozeß schreiten wollen; die Visitatoren erklären sich hier nicht einmischen zu wollen.

6.

Der Zweck heiligt die Mittel.

Von

Lic. Paul Grünberg in Strafsburg i. E.

Der Zweck heiligt die Mittel. — Dieser Satz spielt in der Polemik gegen die Jesuiten, besonders in der populären Polemik, bekanntermassen eine grofse Rolle. Vor etwa 30 Jahren hat deshalb der Jesuitenpater Roh eine Belohnung von 1000 Thalern für jeden ausgesetzt, welcher der juristischen Fakultät einer deutschen Universität ein von einem Jesuiten verfaßtes

Buch vorweisen könne, in welchem nach dem Urteil der Fakultät der Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ gepredigt werde. Die Belohnung, heist es in einem mir vorliegenden Zeitungsausschnitt, dem ich dieses entnehme, ist aber niemals ausgezahlt worden. Gleichwohl findet sich nach dem neuesten „Lehrbuch der Kirchengeschichte“ von Möller (III, 1894, S. 241) der fragliche Satz, wenn nicht dem Wortlaut doch der Sache nach, beispielsweise an zwei Stellen der (1645 erstmals erschienenen) *Medulla theologiae moralis* von Busenbaum. Es schien mir nun von Bedeutung, dem Zusammenhang der von Möller angeführten Stellen nachzugehen, und dieser Zusammenhang ist ein so eigentümlicher, ich möchte sagen überraschender, dafs er, eben bei der sprichwörtlich gewordenen Bedeutung unseres Satzes, auch weitere Kreise interessieren dürfte.

Die *Medulla theologiae moralis* handelt: Lib. IV de praecipis particularibus certo hominum statui propriis; cap. III de statu et officio personarum saecularium quorundam praesertim iudicialium; dubium 7 de reo; articulus II, quid liceat reo circa fugam poenae [dieses Recht hat er, etiam vere reus sit, quia quilibet tam magnum ius habet ad vitae suae conservationem, ut nulla potestas humana obligare possit ad eam non conservandam etc.]. Unde resolves: 3 licet etiam, saltem in foro conscientiae, custodes (praecisa vi et iniuria) decipere, tradendo v. gr. cibum et potum, ut sopiantur, vel procurando ut absint, item vincula et carceres effringere, quia cum finis est licitus, etiam media sunt licita. Die andere Stelle findet sich: Lib. VI de sacramentis; tractatus VI de matrimonio; cap. 2 de matrimonio secundum se; dubium 2 de usu matrimonii; articulus 1 an usus matrimonii sive actus coniugalis sit licitus. Num. 8. Quaeres: An et quando liceant tactus, aspectus et verba turpia inter coniuges. Resp.: Tales actus per se iis licent, quia cui licitus est finis etiam licent media, et cui licet consummatio, etiam licet inchoatio. Unde licite talibus naturam excitant ad copulam.

Hieraus scheint sich mir Folgendes zu ergeben: 1) Nicht dafs der Zweck die Mittel heiligt, sondern nur eventuell erlaubt erscheinen läfst, wird ausgesprochen; ein zwar feiner und für die Praxis oft vielleicht gleichgültiger, jedoch wichtiger Unterschied. 2) Busenbaum denkt gar nicht daran, mit den betreffenden Worten ein neues oder überhaupt ein sittliches Prinzip aufzustellen, sondern behandelt den Satz als eine allgemein zugestandene logische Regel oder selbstverständliche Sache. 3) Der Sinn ist nicht eigentlich, dafs der sittlich gute oder erlaubte Zweck an sich schlechte Handlungen gut macht (beachte namentlich in der ersten Stelle die Klausel *praecisa vi et iniuria!*),

sondern, wem die Vollendung einer Handlung gestattet ist (im ersten Fall wäre freilich eben dieses zu bestreiten gewesen), dem muß auch der Versuch dazu, gleichsam die Teilhandlung oder der Beginn gestattet sein. 4) Die Moral der Jesuiten zu bekämpfen, haben wir auf Grund ihrer Bücher (auch der Medulla von Busenbaum) und zumal ihrer Handlungen Grund und Anlaß genug. Den Satz „Der Zweck heiligt die Mittel“ als ein von den Jesuiten ausgesprochenes Moralprinzip dabei in den Vordergrund zu stellen, dürfte indessen nicht statthaft sein, so lange nicht bessere Belege als die oben besprochenen dafür vorliegen.
